

92.3428

**Postulat Grendelmeier**  
**Liquidation von Rüstungsmaterial**  
**Matériel d'armement superflu.**  
**Liquidation**

*Wortlaut des Postulates vom 7. Oktober 1992*

Der Bundesrat wird aufgefordert, einen Bericht darüber vorzulegen, wie er nicht mehr benötigtes Rüstungsmaterial liquidieren will, ohne dass dieses Material in falsche Hände gerät und ohne dadurch Mensch und Umwelt zu belasten.

*Texte du postulat du 7 octobre 1992*

Le Conseil fédéral est invité à présenter un rapport pour informer le Parlement sur la façon dont il entend liquider le matériel d'armement dont on n'a plus besoin sans que celui-ci ne tombe en de mauvaises mains ou ne porte atteinte à l'homme et à l'environnement.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Dünki, Jaeger, Maeder, Meier Samuel, Sieber, Stamm Judith, Weder Hansjürg, Wiederkehr (8)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 7. Dezember 1992*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 7 décembre 1992*

1. Die Liquidation von Armeematerial ist ein ordentlicher Vorgang der Materialbewirtschaftung der Armee, der auf einer Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements beruht. Für die Liquidation von Armeematerial ist grundsätzlich der Rüstungsausschuss des EMD zuständig, der vom Generalstabschef geleitet wird. Liquidationen von grösserer Tragweite bedürfen der Zustimmung des Departementschefs. Für die Liquidation von Munition liegt die Verantwortung beim Rüstungschef.

Der Vollzug der Liquidationen obliegt in der Regel den materialverwaltenden Stellen des EMD, die das zu liquidierende Material während seiner Nutzungsdauer verwaltet haben. Die Art der Liquidation wird diesen Stellen vorgegeben.

2. Bei der Liquidation von Armeematerial geht es in der Regel um die Ausserdienstnahme von Material, das veraltet ist und am Ende seiner Nutzungsdauer steht. Immer häufiger muss Material aus Umweltschutzgründen ersetzt und liquidiert werden. In Ausnahmefällen kann die Liquidation auch der vorzeitigen Ablösung von Material dienen, das nicht mehr weiterverwendet wird.

Beim Uebergang der heutigen Armee zur «Armee 95», die bestandesmässig wesentlich kleiner und über weniger Formationen verfügen wird, werden in bedeutendem Umfang Material und Munition liquidiert werden müssen. Diese Liquidationen sollten aufgrund der bestehenden Vorschriften ohne grössere Probleme durchgeführt werden können, werden aber erhebliche Kosten verursachen.

3. Die Liquidation von Armeematerial geschieht auf verschiedene Arten:

Veraltete Gross-Systeme (Panzer, Kampfflugzeuge usw.) werden verschrottet und umweltgerecht entsorgt. In Einzelfällen wird Armeematerial anlässlich der jährlich stattfindenden öffentlichen Versteigerung an Dritte verkauft. Dabei handelt es sich insbesondere um Fahrzeuge, Kleinmaterial und Ausrüstungsgegenstände, nicht aber um Waffen; auch Flugmaterial (Trainingsflugzeuge) kann auf diese Weise liquidiert werden. Die Gefahr, dass dabei Armeematerial in falsche Hände gerät, kann ausgeschlossen werden.

Bei Bedarf prüft das EMD, ob Liquidationsmaterial – insbesondere Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände – an humanitäre Organisationen abgegeben werden kann, die dafür Verwendung haben. Unter bestimmten Bedingungen können geeignete Einzelobjekte an Museen oder Sammler abgegeben werden.

Der Verkauf von ausgemustertem Armeematerial an andere Staaten erfolgt nur in seltenen Ausnahmefällen. Solche Geschäfte unterliegen in jedem Fall den Vorschriften des Kriegsmaterialgesetzes.

4. Zu liquidierende Munition wird grundsätzlich nicht verkauft und an Dritte abgegeben, sondern der gesetzeskonformen und umweltgerechten Entsorgung zugeführt. Diese wird von den bundeseigenen Rüstungsbetrieben oder spezialisierten Privatfirmen im In- und Ausland durchgeführt.

Bei der Entsorgung von Munition stehen die Delaborierung (Demontage) und das Recycling von wiederverwendbaren Materialien im Vordergrund. Sprengstoffe und Treibladungspulver, die nicht mehr verwendet werden können, werden gesprengt oder verbrannt. Um diese Art der Entsorgung zu verbessern und in Zukunft noch umweltgerechter durchführen zu können, plant das EMD den Bau einer kombinierten Verbrennungsanlage für Sonderabfälle und Explosivstoffe auf dem Areal der Eidgenössischen Pulverfabrik in Wimmis; zurzeit laufen für dieses Projekt die Umweltverträglichkeitsprüfungen. Das EMD rechnet damit, diese weltweit erste Anlage dieser Art in den Jahren 1996 oder 1997 in Betrieb nehmen zu können. Gewisse gefährliche Restprodukte werden allerdings auch nach Inbetriebnahme der neuen Anlage kontrolliert gesprengt werden müssen. Diese Art der Entsorgung muss nach dem Explosionsunglück am Susten neu überprüft werden.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat anzunehmen; er beantragt gleichzeitig, es als erfüllt abzuschreiben.

*Abgeschrieben – Classé*

92.3479

**Postulat Rebeaud**  
**Neue Beschäftigungspolitik**  
**Nouvelle politique de l'emploi**

*Wortlaut des Postulates vom 3. Dezember 1992*

Der Bundesrat wird gebeten, die Auswirkungen auf die Beschäftigungslage, den Finanzhaushalt und die Gesellschaft im allgemeinen untersuchen zu lassen, die eine neue Beschäftigungspolitik im öffentlichen Dienst haben könnte. Sie müsste auf folgenden Massnahmen beruhen:

1. Die Ersetzung des Personalstopps durch die Einführung einer Gesamtlohnsumme, die den Staatseinnahmen entsprechend festgesetzt würde;

2. die Ersetzung der automatischen Lohnindexierung durch eine für alle Beamten gleich hohe, einmalige Zulage, die dem vollständigen Teuerungsausgleich der tieferen Lohnklassen zu entsprechen hätte;

3. eine schrittweise, flexible Arbeitszeitverkürzung, die folgende Formen annehmen könnte:

- Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit;
- Wechsel von Vollzeitarbeit und Weiterbildungsphasen;
- Förderung von Teilzeitstellen und Job-sharing;
- Verbindung der verschiedenen Möglichkeiten.

Selbstverständlich würde die Arbeitszeitverkürzung mit einer entsprechenden Lohnkürzung einhergehen. Ausgenommen wären die niedrigsten Lohnklassen, für die ein garantiertes Mindesteinkommen geschaffen würde.

## **Postulat Grendelmeier Liquidation von Rüstungsmaterial**

## **Postulat Grendelmeier Matériel d'armement superflu. Liquidation**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.3428
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	588-588
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 453

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.